

Gemeinde Außernzell

Schöllnach, 21.10.2019

Niederschrift

**über die 09./56. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 17.10.2019 in Außernzell
– Gemeindekanzlei - Sitzungssaal**

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2019**
- 3. Baugesuche**
- 3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BA 2 „Sondergebiet (SO) Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 11;
a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
- 4. Informationen zur Wärmeversorgung der gdl. Gebäuden**
- 5. Bekanntgaben und Anfragen**
- 6. Nichtöffentliche Sitzung**
 - 6.1 Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2019**
 - 6.2 Sanierung Kläranlage Außernzell
Erweiterung der Beauftragung zur Elektrotechnik (Leistungsphasen 4 - 7)**
 - 6.3 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung
Vergabe Malerarbeiten Grundschule Außernzell**
 - 6.4 Grundstücksangelegenheiten
Ausübung eines Vorkaufsrechts**
 - 6.5 Neuausweisung eines Baugebietes; Grundsatzbeschluss**
 - 6.6 Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für die Kläranlage**
 - 6.7 Bekanntgaben und Anfragen**

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder:	13
Ordnungsgemäß geladen:	13
Anwesend:	11
Abwesend:	GR in Fürst und GR Sittinger

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Klampfl eröffnet um 19.30 Uhr die 09./56. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrzahl der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist. Bgm. Klampfl begrüßt Frau Schreiner von der Verwaltung und teilt mit, dass Herr Baier von der örtlichen Presse heute verhindert ist.

Der Bgm. gibt die Tagesordnung bekannt und der GR erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zum 12.09.2019

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2019 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BA 2 „Sondergebiet(SO) Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durch das Deckblatt Nr. 11;

a) Beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Außernzell hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet (SO) Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“ beschlossen.

Hierfür ist auch der Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 11 zu ändern.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich östlich des Hauptortes Außernzell auf der Deponie der Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH (AWG).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 6152 Tifl., 6153 Tifl. und 6154 Tifl. je in der Gemarkung Außernzell und macht eine Fläche von ca. 0,4 ha aus. Die genaue Grenzziehung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und wird im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzte (EEG) CO² - neutraler Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist.

Insgesamt (Bestand und Erweiterung) wird mit einem Jahresertrag von ca. 2.800.000 kWh gerechnet, was einem Stromverbrauch von etwa 700 Haushalten entspricht. Nach den Berechnungen nach sollen jährlich insgesamt ca. 1.600 t CO₂ vermieden werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf der Grundlage des Bebauungsplanvorentwurfes mit Umweltbericht i. d. F. vom 04.07.2019, sowie des Flächennutzungsplan-Änderungsdeckblattes Nr. 11 i. d. F. vom 04.07.2019 in der Zeit vom 03.09.2019 bis 20.09.2019 durchgeführt. Der Öffentlichkeit wurde die

Möglichkeit gegeben, Einblick in die Planentwürfe mit den dazugehörigen Anlagen zu nehmen und sich über das Bauleitverfahren zu unterrichten. Mit der Bekanntmachung durch Anschlag an den Gemeindetafeln wurde die Öffentlichkeit hergestellt.

Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.08.2019 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 frühzeitig unterrichtet. Dabei wurden die Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 20.09.2019 Stellung zu nehmen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- a) Regierung von Niederbayern – SG Höhere Landesplanungsstelle
- b) Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- c) Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Straubing
- d) Bayerisches Landesamt für Umwelt
- e) Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbaumeister
- f) Landratsamt Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde
- g) Landratsamt Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz
- h) Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbrandrat
- i) Landratsamt Deggendorf – SG Wasserwirtschaft
- j) Landratsamt Deggendorf – SG Gesundheitsamt
- k) Landratsamt Deggendorf - Wasserrecht
- l) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- m) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abt. Landwirtschaft
- n) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abt. Forstwirtschaft
- o) Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- p) Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen
- q) Markt Eging

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Äußerungen und Einwendungen von der Öffentlichkeit vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

a) Regierung von Niederbayern – SG Höhere Landesplanungsstelle – Schreiben vom 02.09.2019 – FNP und BP

Die Erfordernisse der Raumordnung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 11 nicht entgegen.

Laut Rauminformationssystem befindet sich der Planbereich zu einem kleinen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. Diesbezüglich bitten wir um Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Anregung der Regierung von Niederbayern zur Kenntnis.

Eine Abstimmung mit der Unt. Naturschutzbehörde bestätigt, dass mit der Erweiterung der Deponie in das Landschaftsschutzgebiet hinein, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 1988, der genehmigte Flächeneingriff ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

b) Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Schreiben vom 28.08.2019

Keine Einwände

c) Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Straubing – Schreiben vom 28.08.2019

Keine Einwände

d) Bayerisches Landesamt für Umwelt – Schreiben vom 03.09.2019

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoff-geologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Nach Prüfung durch die betroffenen Fachreferate werden solche Belange nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Zur Kenntnisnahme

e) Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbaumeister – Schreiben vom 25.09.2019

Es erfolgte keine Äußerung.

f) Landratsamt Deggendorf – SG Unt. Naturschutzbehörde – Schreiben vom 25.09.2019

Mit dem Bauleitplanverfahren möchte die Gemeinde Außernzell die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung der Photovoltaikanlage auf der Deponie Außernzell schaffen.

Seitens der Naturschutzbelange bestehen hiergegen keine Versagensgründe.

Als Konversionsfläche sind Deponiestandorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich geeignet und nicht ausgleichspflichtig.

In vorliegendem Falle hat die AWG Donau Wald jedoch in einigen Bereichen des Deponiegeländes nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde höherwertige Rekultivierungsmaßnahmen geplant und auch bereits durchgeführt. Dadurch soll der externe Ausgleichsbedarf reduziert werden. Die AWG Donau Wald hat dazu bei der Regierung von Niederbayern Unterlagen zur Neubilanzzierung mit Pflegemaßnahmen bzw. einem Beweidungskonzept vorgelegt. Derzeit wird nach Kenntnisstand der Unteren

Naturschutzbehörde nach langjährigen Abstimmungen noch über die Flächen verhandelt, die im Gegenzug für die höherwertige Rekultivierung als Ausgleichsflächen entfallen können.

Mit der höherwertigen Rekultivierung dienen die hierfür angesetzten Flächen ihrerseits als Ausgleichsflächen und können nicht als Konversationsfläche ohne Ausgleichsverpflichtung gewertet werden. Dies gilt auch, wenn hier eine entsprechende Begrünung entsprechend dem Begrünungskonzept für die Oberflächenabdichtung des Büros FNL erfolgt, weil das Ausgleichsziel – Magerrasenstandort - aufgrund der Beschattung durch die Module nicht mehr gewährleistet ist.

Entweder die Photovoltaikflächen werden bei der Neubilanzierung für die Deponie wieder gestrichen, dann besteht für das Bauleitplanverfahren kein Ausgleichsbedarf. Alternativ müsste die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren auf Grundlage der Unterlagen zur Neubilanzierung für die Deponie Außernzell abgearbeitet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Stellungnahme der Unt. Naturschutzbehörde zur Kenntnis.

Es liegt ein kleiner Teil (ca. 0,03 ha) der geplanten PV-Anlage in dem erweiterten Sondergebiet auf der bereits begrüneten und für die externe Ausgleichsflächenbedarfsreduzierung bilanzierten Fläche.

Der Gemeinderat beschließt folgenden Passus unter 6.6 Umweltprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu ergänzen:

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist bezüglich der bereits begrüneten und für die externe Ausgleichsbedarfsreduzierung bilanzierten Fläche zu aktualisieren. In der dort aufgestellten Bilanz ist die entsprechende Fläche von ca. 0,03 ha zu berücksichtigen bzw. abzuziehen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

g) Landratsamt Deggendorf – SG Techn. Umweltschutz – Schreiben vom 25.09.2019
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

h) Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbrandrat – Stellungnahme vom 12.09.2019
Vermerk: Die Ortsfeuerwehr nach Fertigstellung in das Objekt einweisen.

Photovoltaik

Bei dem Bau einer Photovoltaikanlage ist zu beachten, dass durch die Installation keine gefährlichen, berührbaren DC-Spannungen im Brandfall im Gebäude oder Gelände auftreten dürfen, so dass die Personenrettung und Brandbekämpfung sicher durchgeführt werden kann. Prävention hilft den Rettungskräften vor solchen Gefahren gewarnt zu werden:

Es ist ein Warnschild am Anschlusskasten/Gebäudehauptverteilung anzubringen.

Der Feuerwehreinsatzplan ist zu ergänzen und der FF Außernzell zu übergeben. Ein pdf Abdruck ergeht an die ILS Straubing.

Ein Übersichtsplan zeigt die Lage der spannungsführenden Komponenten auf.

Weiterhin ist durch bauliche oder technische Maßnahmen das Schutzziel herzustellen. Ein Freischaltelement mit Fernauslösung ist zu verbauen. Der Standort ist mit dem jeweiligen Ortskommandanten abzustimmen.

Auf die Broschüre „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ wird hingewiesen und ist zu beachten.

Löschwasserversorgung:

Zum Löschen brennender elektrischer Anlagen wird großteils Pulver verwendet. Im Umkreis von 15 km sollte daher ein Pulverlöschanhänger P250 vorgehalten werden. Der nächste Standort ist Schöllnach und damit ausreichend.

Nachdem auch am Gelände einer Photovoltaikanlage ein Brand entstehen kann (Feld, Wiese, Fahrzeuge von Versorgern...etc.) muss der Grundschutz für die Löschwasservorhaltung geprüft werden. Richtwert wäre hier: 800 l pro Minute. Dieser Minimalwert ermöglicht es auch der kleinsten Feuerwehr in Ihrem Schlagradius von ca. 120 m zu arbeiten. Die Erstalarmierung sieht vorerst nur die Ortsfeuerwehr vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Anregungen des Kreisbrandrates zur Kenntnis und beschließt Punkt 6.12) Brandschutz, wie folgt zu ergänzen:

Beim Bau der PV-Anlage ist zu beachten, dass durch die Installation keine gefährlichen, berührbaren DC-Spannungen im Brandfall im Gebäude oder Gelände auftreten. Ein Warnschild am Anschlusskasten/Gebäudehauptverteilung ist anzubringen. Der Feuerwehreinsatzplan ist zu ergänzen und der FF Außernzell zu übergeben. Ein pdf Abdruck hat an die ILS Straubing zu ergehen. Ein Übersichtsplan hat die Lage der spannungsführenden Komponenten aufzuzeigen. Durch bauliche oder technische Maßnahmen ist das Schutzziel herzustellen. Ein Freischalt-element mit Fernauslösung ist zu verbauen. Die Broschüre „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ wird hingewiesen und ist zu beachten.

Die Löschwasserversorgung ist durch die Ortsfeuerwehr zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

i) Landratsamt Deggendorf – SG Gesundheitsamt – Schreiben vom 25.09.2019

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

j) Landratsamt Deggendorf – SG Wasserwirtschaft – Schreiben vom 25.09.2019

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 18.09.2019, insbesondere die dort beschriebenen Vorgaben, verwiesen.

Zur Kenntnisnahme

Landratsamt Deggendorf – Blendwirkung - Schreiben vom 25.09.2019

Es darf keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen und Wege erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Anregung zur Kenntnis und stellt fest, dass hierzu bereits eine Bestimmung im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 5) Betrieb der Anlage festgeschrieben ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

k) Landratsamt Deggendorf – SG Wasserrecht – Schreiben vom 25.09.2019

Die Planungen wurden auf die Belange unserer Zuständigkeit hin durchgesehen. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen.

Aus der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergeben sich derzeit lediglich folgende Hinweise:

- Ein evtl. Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos un oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Vorordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV) zu erfolgen.

Zur Niederschlagswasserbeseitigung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt, den Hinweis des Landratsamtes Deggendorf – Belange des Wasserrechts unter Pkt. 6.13) Wasserrechtliche Belange aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Landratsamt Deggendorf – Sonstiges – Schreiben vom 25.09.2019

Zur besseren Lesbarkeit sollte der Bebauungsplan tatsächlich im Maßstab 1 : 1000 erstellt werden (es liegt nur eine Verkleinerung vor)

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell nimmt die Anregung zur Kenntnis. Der Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren im Maßstab M 1 : 1000 erstellt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

I) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf – Schreiben vom 18.09.2019

Allgemeines

Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wasserschutzgebiete, Oberflächengewässer und dergleichen sind nicht betroffen. Die Wasserversorgung der Gemeinde ist von der Maßnahme nicht berührt

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von der Oberfläche der Deponie wird gesammelt. Von der Einleitung in den Außernzeller Graben gelangt es in Puffer- und Absetzbecken, wo die erdigen Inhaltsstoffe bis auf einen geringen Rest zurückgehalten werden und die momentane Einleitungsmenge stark gedrosselt wird. Aus der Errichtung der Photovoltaikanlage resultieren in dieser Hinsicht keine Änderung.

Grundwasser

Wir gehen davon aus, dass eventuelle Zunahmen des Dränagewassers für die Oberflächenabdichtung der Deponie unerheblich sind. Eine Einflussnahme auf das umliegende Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Oberflächenabdichtung

In den Unterlagen werden nur die einschlägigen Vorgaben des beigefügten Merkblattes „Deponie-Info 2; Photovoltaikanlagen auf Deponien“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Stand April 2015 wiederholt. Konkrete Aussagen zu den notwendigen Sicherheitsabständen in Bezug auf die Oberflächenabdichtung sind uns daher nicht möglich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht, unter Vorbehalt fehlender Aussagen zu den Sicherheitsabständen in Bezug auf die Oberflächenabdichtung, keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems sowie der Umgang mit wassergefährdeten Sotten ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. In den Unterlagen wird in Bezug auf die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems auf eine Abstimmung und Prüfung durch das Landesamt für Umwelt (LfU) verwiesen.

Wir schlagen aber die Festlegung folgender Vorgaben vor:

- Durch Arbeitsanweisungen und Überwachung ist sicherzustellen, dass bei allen Erdarbeiten die Eindringtiefe von 80 cm nicht überschritten, bzw. ein Abstand von mindestens 70 cm zu den Dichtungselementen der Oberflächenabdichtung eingehalten wird.
- Eventuelle Erosionsschäden an der Geländeoberfläche sind jeweils umgehend auszubessern.
- Zur Reinigung der Paneele dürfen keine chemischen Mittel eingesetzt werden.

Beschluss:

In der planlichen Darstellung wird bereits ein Mindestabstand der PV-Bauteile zu den Dichtungselementen der Deponie-Oberflächenabdichtung von 70 cm eingehalten.

Der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes wird entsprochen. Der Gemeinderat Außernzell beschließt, die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes im Bebauungsplan textlich unter Punkt 6.13) Wasserrechtliche Belange festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

m) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abt. Landwirtschaft – Schreiben vom - 18.09.2019

Keine Einwendungen

n) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Abt. Forstwirtschaft – Schreiben vom 09.09.2019

Keine Einwendungen

o) Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg – Schreiben vom 23.09.2019

Keine Einwendungen

p) Bayernwerk Netz GmbH, Vilshofen – Schreiben vom 16.09.2019

Keine Einwendungen

q) Markt Eging – Schreiben vom 09.09.2019

Keine Einwendungen

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Die Gemeinde Außernzell hat Kenntnis von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Deponie Außernzell BA 2“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 17.10.2019 unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse, sowie den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 11 mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 17.10.2019. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, sowie das Flächennutzungsdeckblatt Nr. 11 mit Erläuterungsbericht sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

4. Informationen zur Wärmeversorgung der gdl. Gebäuden

Bgm. Klampfl informiert die Gemeinderäte über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Wärmeversorgung der gdl. Gebäude und verweist auf zu beachtende Richtlinien. Dann wird das Wort an GR Straßer weitergegeben, der dem Gremium eine Kostenschätzung zur Wärmeversorgung der Gemeinde Außernzell durch die Fa. KSI Ingenieurgesellschaft vorstellt. Er ratet weiterhin in der Bürgerversammlung eine entsprechende Befragung vorzunehmen, um so die Interessen der Bürger in Betracht auf die Wärmeversorgung abschätzen zu können. Zum Abschluss bedankt sich

Bgm. Klampfl bei GR Straßer in Vertretung der Fa. KSI Ingenieurgesellschaft für die unbürokratische Kostenschätzung.

5. Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben:

- Einladung zum 1. Gesundheitskongress am Dienstag, 22.10.2019 um 15.00 Uhr im Festsaal des Bezirksklinikums Mainkofen
- Vollzug des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Erhöhung der wöchl. Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkraft von 20 auf 25 und einem geplanten Arbeitgeberbrutto in Höhe von ca. 26.750.-- € lt. Antrag des Caritasverbands für die Diözese Passau Gewichtungsfaktor 4,5 + X gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG für den Kiga St. Leonhard in Außernzell
Den Kiga besuchen seit dem 01.09.2019 insges. 4 Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder (Außernzell 2, Eging 1, Iggensbach 1)

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, dem Antrag des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. auf Bezuschussung einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft für das Kiga-Jahr 2019/2020 aufgrund der Erhöhung der wöchl. Arbeitsstunden von 20 auf 25 für den Kindergarten St. Leonhard in Außernzell zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 11 :0

Anfragen:

- GR Huber weist auf die Dringlichkeit in Bezug auf das Zuschneiden von überhängenden Ästen in Gemeindebereich hin. Daraufhin spricht GR Freudenstein die erhebliche Sichtbehinderung durch Sträucher/Äste beim Kriegerdenkmal an.
- GR Kufner erkundigt sich nach dem Termin der Teerung des Bahnhofs durch die Fa. Bayernwerk.

K l a m p f l
1.Bürgermeister

Schreiner
Schriftführerin